

# Bernische Geschichtsliteratur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **54 (1992)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bernische Geschichtsliteratur

## Besprechungen und Hinweise

Mit der zweibändigen Edition von *Anne-Marie Dubler* liegen nun auch die *Rechtsquellen des engern Emmentals*\* in gedruckter Auswahl vor. Geographisch wird darin das ganze Gebiet der beiden heutigen Amtsbezirke Trachselwald (ohne das Dorf Walterswil) und Signau berücksichtigt, also auch die östliche Hälfte der alten Landvogtei Signau, die nicht zum historischen Landschaftsverband Emmental gehörte. Diese Aufteilung, die bereits 1950 mit der Publikation des «Rechts des Landgerichts Konolfingen» vorgenommen worden war, bezeichnet die Bearbeiterin als Glücksfall, war doch der östliche Teil der Landvogtei Signau noch im 14. Jahrhundert Bestandteil des Emmentaler Blutgerichtskreises. Im «Recht des Landgerichts Konolfingen» nicht berücksichtigte Rechtsquellen aus der westlichen Landvogtei Signau werden in einem Anhang im 2. Band nachgeliefert. Durch die Arbeiten von alt Staatsarchivar Fritz Häusler ist die bernische Landesverwaltung und die Wirtschaft im Emmental vor 1798 bereits aus verschiedenen Gesichtspunkten erforscht und dargestellt worden («Das Emmental im Staate Bern»; «Die alten Dorfmärkte des Emmentals»; in geraffter Form als Einleitung zum «Kunstführer Emmental» von Jürg Schweizer). Mit der Rechtsquellenedition wird nun ein schöner Teil der darin verarbeiteten Quellen ohne Archivarbeit greifbar. Das damit verfügbar werdende Grundlagenmaterial dürfte der regionalen und lokalen Geschichtsforschung reiche Impulse geben.

Auf rund 800 Seiten werden 467 Quellen und Quellenkomplexe wiedergegeben. Dazu kommen auf rund 50 Seiten 33 Nachträge zum westlichen Amt Signau. Thematisch gehen die edierten Quellen weit über die von Fritz Häusler bereits bearbeiteten Bereiche der Staatsverwaltung hinaus. Auch der Einbezug der Archive von Amtsbezirken und Einwohnergemeinden brachte bisher nicht berücksichtigte Quellen zum Vorschein. Mit einem Orts- und Namenregister sowie einem Sachregister und Glossar werden die Quellen sehr detailliert erschlossen. Damit das in den Rechtsquellen aufgearbeitete Grundlagenmaterial ins Bewusstsein der geschichtsinteressierten Bevölkerung eindringen kann, bedarf es noch einer laiengerechten Aufarbeitung. Einen ersten Beitrag dazu hat Anne-Marie Dubler mit ihrer Einleitung bereits geleistet. Dieser geraffte Überblick schliesst sich würdig an die erwähnten bisherigen Grundlagenwerke von Fritz Häusler an.

Jürg Rettenmund

Der Verfasser *Guido Schmezer* hat uns reichlich dafür entschädigt, dass diese Jubiläumsschrift *Hundert Jahre Burgerkommission*\*\* mit Verspätung das Tageslicht erblickte. Die Unmittelbarkeit der Schilderung lässt uns die Entwicklung der Burgerkommission aus nächster Nähe verfolgen. Zu bedauern ist einzig, dass Schmezer die Gelegenheit nicht wahrnahm, gewisse Zusammenhänge näher zu erläutern, worüber zum Teil noch immer unpräzise, wenn nicht gar falsche Vorstellungen und Meinungen herrschen. Ich beschränke mich auf drei Hinweise.

\* Das Recht der Landschaft Emmental (seit 1803 Amtsbezirke Signau und Trachselwald), bearbeitet von Anne-Marie Dubler (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Band 8). Aarau: Sauerländer 1991. 968 S. in 2 Teilbänden.

\*\* Guido Schmezer: Hundert Jahre Burgerkommission der Burgergemeinde Bern 1889–1989, Bern: Burgergemeinde, 1992. 80 S. ill.

Der Verfasser weist schon darauf hin, dass die burgerlichen Gesellschaften nicht etwa dem Burgerrat unterstellte Unterabteilungen der Burgergemeinde sind (S. 8). An anderer Stelle (S. 45) hinterlässt er aber den Eindruck, als wären sie Abteilungen der Burgergemeinde, was sie natürlich nicht sind. Die 13 burgerlichen Gesellschaften sind von der Burgergemeinde völlig unabhängige Korporationen des öffentlichen Rechts. Das Kriterium ihrer Autonomie liegt im Fehlen einer Ermessenskontrolle durch die Burgergemeinde. Unterstünden sie einer solchen Ermessenskontrolle, so wären sie einfache Abteilungen der Burgergemeinde. Sie unterstehen zwar der kantonalen Aufsicht, doch diese Aufsicht ist keine Ermessens-, sondern eine blosser Rechtskontrolle, denn sie erstreckt sich lediglich auf die Übereinstimmung der Handlung der Gesellschaften mit den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen: Daraus ergibt sich die rechtliche und tatsächliche Autonomie der burgerlichen Gesellschaften, die eine statutarische, eine vermögensrechtliche und eine administrative Autonomie besitzen. Als Folge einer historisch gegebenen Delegation, die auf die Grosse Bettlerordnung vom 20. Januar 1676 zurückgeht, sind sie auch auf dem Gebiet des Vormundschafts- und Fürsorgewesens autonom. In der Aufnahme ihrer eigenen Mitglieder ist ihre Autonomie dadurch eingeschränkt, dass sie als burgerliche Gesellschaften nur Bürger aufnehmen können. Daraus ergibt sich aber kein Unterstellungsverhältnis. Die Haftung des Burgerlichen Armengutes gegenüber jener Gesellschaft, die ihren Bedürftigen nicht mehr mit eigenen Mitteln zu helfen vermag, ist die zwingende Konsequenz der gesetzlichen Delegation von 1676: durch die Delegation einzelner Pflichten kann eine Gemeinde sich der Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten nicht entziehen. In diesem Zusammenhang interessiert auch die Frage nach der rechtlichen Beziehung der burgerlichen Gesellschaften zur Burgergemeinde: Die Gesellschaften verbindet ein einziges Band mit der Burgergemeinde. Dieses Band bilden einzig die Gesellschaftsangehörigen, die zugleich Angehörige der Burgergemeinde sind: Burgergemeinde und burgerliche Gesellschaften stehen in Personalunion. Es gibt keine andere Deutung des bestehenden Rechtsverhältnisses.

Zum zweiten Hinweis: Die Burgergemeinde ist nicht 1852 entstanden. Im Jahr 1832 ist der seit dem Mittelalter bestehenden Gemeinde Bern das Territorium genommen worden, wodurch sie zur einfachen Personalgemeinde wurde. Im gleichen Jahr ist die Einwohnergemeinde geboren, der wohl ein eigenes Territorium, aber keine Einbürgerungskompetenz verliehen wurde. Sie musste bis 1917 warten, um die Einbürgerungskompetenz zu erhalten und somit zur Heimatgemeinde werden zu können.

Nun zum letzten Hinweis: Die Burgerkommission hatte eine Vorgängerin im alten Bern, nach deren Muster sie errichtet wurde, nämlich die Burgerkammer. Auch die Burgerkammer führte die Stammregister und amtierte als das Heroldsamt der Stadt und Republik Bern.

Edgar Hans Brunner

Das Schweizerdeutsche verfügt mit dem Schweizerischen Idiotikon, dem Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache und mit dem Sprachatlas der deutschen Schweiz (SDS) über zwei herausragende sprachwissenschaftliche Unternehmungen, die – trotz oder gerade wegen ihres kleinräumigen Bezugs – immer wieder als Modell- und Glücksfälle dialektologischen Arbeitens bezeichnet werden. Als gleiches, nämlich als Modellfall für ein regionales, kleinräumliches Wörterbuch ist auch der *Simmentaler Wortschatz*\* von Armin Bratschi und Rudolf Trüb zu bezeich-

\* Simmentaler Wortschatz. Wörterbuch der Mundart des Simmentals (Berner Oberland). Mit einer grammatischen Einleitung und mit Registern, von Armin Bratschi und Rudolf Trüb, unter Mitarbeit von Lily Trüb sowie Maria Bratschi und Ernst Max Perren (Grammatiken und Wörterbücher des Schweizerdeutschen XII), Thun: Ott 1991. 600 S. ill.

nen. Dank der akribischen Sammel- und Exzerpiertätigkeit von Armin Bratschi und der souveränen dialektologischen Bearbeitung durch Rudolf Trüb unter Mithilfe seiner Frau und unter Beizug von Maria Bratschi und Ernst Max Perren als in der Region verankerten Bezugspersonen ist ein Werk entstanden, welches sowohl den Bedürfnissen mundartinteressierter Laien als auch hohen sprachwissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen vermag.

In allgemeinverständlicher und gut lesbarer, die lautlichen Besonderheiten der Mundart von St. Stephan (der eigentlichen Bezugsmundart des Wörterbuchs) angemessen wiedergebender Weise ist der Simmentaler Wortschatz weit mehr als ein Wörterbuch der verdienstvollen Art, vereinigt er doch verschiedene methodische Zugänge der Lexikographie (in unterschiedlicher Gewichtung) in sich. Zwar nimmt die Darstellung der synchronen Ebene, das heisst des heutigen Wortschatzes berechtigterweise den bedeutendsten Platz ein, sie wird daneben aber ergänzt durch eine rund 800 Einheiten starke Zusammenstellung des in diesem Jahrhundert abgegangenen Wortschatzes; mit der ebenfalls in der Gewichtung dominierenden semasiologischen Seite, den einleuchtenden und sachkundigen Erklärungen, korrespondiert ein nach Sachgruppen geordneter Teil des ausführlichen Registers, der onomasiologischen Gegebenheiten Rechnung trägt. (Bezüge einzelner Sachgruppen ergeben sich zudem teilweise auch aus dem nach hochdeutschen Lemmata geordneten ersten Registerteil.)

Damit ist auch bereits angedeutet, dass im Aufbau des Simmentaler Wortschatzes eine weitere, wesentliche Qualität liegt: Der eigentliche Wörterbuchteil, das heisst die lexikalische Ebene mit ausführlichen Worterklärungen, Einbettungen in Beispielsätze und -zusammenhänge, wird umgeben von einer knappen lautlichen und formengeographischen Charakterisierung der Simmentaler Mundart als erstem sowie einem ausführlichen Register als drittem Teil. Dieses erlaubt nicht nur die Erschliessung der Ausführungen nach standardsprachlichen Ansätzen einerseits sowie nach Sachzusammenhängen andererseits, sondern bietet abrundend eine Zusammenstellung stehender Wendungen, von Vergleichen, Sprichwörtern und Redensarten sowie in einem Anhang zwei Textproben.

Der Simmentaler Wortschatz darf – auch wenn die Druckqualität einzelner Abbildungen nicht völlig zufriedenstellend ist – als rundum gelungener Versuch eines umfassenden, kompetenten, vielschichtigen und verschiedene methodische Vorgehensweisen berücksichtigenden kleinräumlichen Wörterbuches gewertet werden, und es bleibt zu hoffen, dass sich, wie beim Idiotikon und beim SDS, eine Vorbildwirkung für weitere ähnlich gelagerte Unternehmungen einstellen wird.

Thomas Hengartner

«Sophie von Wurstemberger besuchte schon als Mädchen die Gottesdienste der erweckten Gemeinden und geriet dadurch in Widerspruch zur traditionellen Kirche und zum Elternhaus. Als junge Frau lebte sie ihren Glauben kompromisslos in ihrer Liebestätigkeit. 1836 gründete sie mit Freundinnen einen Krankenverein mit dem Ziel, unbemittelten Kranken sorgsame Pflege und seelsorgerliche Wortverkündigungen zukommen zu lassen. 1844 bezogen sie an der Aarberggasse eine Wohnung und betrieben mit Unterstützung von Arzt und Pfarrer ein kleines diakonistisches Hospital. Das war die Gründung des Diakonissenhauses Bern.» Diese Gründungsgeschichte erzählt Sr. Sabine Stüssi in ihrem Vortrag «Das Band der Vollkommenheit ist die Liebe (Kol. 3,14) – Diakonie: Weg zur Emanzipation?», abgedruckt in *Zwischen Macht und Dienst – Beiträge zur Geschichte und Gegenwart von Frauen im kirchlichen Leben der Schweiz*.<sup>\*</sup> Das Buch

\* Zwischen Macht und Dienst. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart von Frauen im kirchlichen Leben der Schweiz, hrsg. von Sophia Bietenhard, Rudolf Dellsperger, Hermann Kocher und Brigitta Stoll. Bern: Stämpfli 1991. 240 S.

geht auf eine Ringvorlesung an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern im Wintersemester 1988/89 zurück. Referentinnen und Referenten stellten ausgewählte Stationen von Frauen im Umfeld der Schweizer Kirchen vor.

*Kathrin Utz Tremp* überschrieb ihren Vortrag wie folgt: «Zwischen Ketzerei und Krankenpflege – Die Beginen in der spätmittelalterlichen Stadt Bern.» Beginen waren halbreligiöse Frauen, die einzeln oder in Gruppen ein frommes Leben führten, ohne einem Orden anzugehören. In vielen Städten wuchs ihre Zahl so sehr an, dass Obrigkeit und Kirche sie nicht gerne sahen, zum Teil sogar verfolgten. In Bern kontrollierte der Rat die Anzahl der Beginenhäuser und schränkte ihre Arbeit vor allem auf Krankenpflege und Wohltätigkeit ein. 1354 erhielt Anna Seiler vom Rat die Erlaubnis, ihre Häuser in der Neuenstadt in ein Spital für 13 bettlägrige und bedürftige Personen umzuwandeln.

«Vom Kloster zur Küche – Frauen in der Reformationszeit» heisst der Titel des Referates von *Alice Zimmerli-Witschi*. Einerseits war das Kloster im Mittelalter die einzige Möglichkeit einer Frau, nicht zu heiraten und dennoch in einem angesehenen Stand zu leben. Mit der Reformation fiel diese Möglichkeit weg. Gleichzeitig nahm der Druck für die Frauen, heiraten zu müssen, zu. Andererseits konnte der Heiratswunsch auch ein Grund zum Verlassen des Klosters sein: Die Tochter des Schultheissen von Bern, Margaretha von Wattenwyl, war Nonne in Königsfelden. Durch ihren Briefwechsel mit Zwingli veränderte sich ihr Glaube und durch ihre evangelische Überzeugung konnte sie in ihrer klösterlichen Existenz keinen Sinn mehr sehen. Sie bat Zwingli, an ihren Vater zu gelangen, um ihren Austritt zu bewirken. Ihr Auserwählter, Luzius Tscharner von Chur, erklärte 1525 vor dem Rat in Bern, er habe der Nonne die Ehe gelobt. Er erhielt die Erlaubnis, Margaretha aus dem Kloster zu holen. Ein Jahr später siedelte das Paar nach Bern um, wo sie die Stammeltern der Tscharner wurden. Alice Zimmerli-Witschi führt die Austrittsgründe noch weiter aus. Im weiteren behandelt sie auch Themen wie die Ehedoktrin der Reformation und Fragen über die weibliche Priesterschaft.

*Rudolf Dellsberger* berichtet über «Frauenemanzipation im Pietismus». 1699 und 1700 wurde diese Bewegung in einer Staatsaktion aus Bern und seiner Kirche vertrieben. Man befürchtete von ihr schädliche Folgen für die Einheit und lehrmässige Reinheit der reformierten Berner Kirche, für die Eintracht im politischen Gemeinwesen, für den guten Ruf der Berner Hohen Schule, für ein einvernehmliches Klima in der Bürgerschaft und für die Rolle der Frau als Gattin oder Magd. In den pietistischen Konventikel konnten Menschen ohne Unterschied von Geschlecht und Stand teilnehmen. Gerade viele Frauen waren in dieser Bewegung aktiv und traten auch an die Öffentlichkeit. Die Obrigkeit fürchtete um die Stabilität der Familie als Basis der Gesellschaft und um die Ständegrenzen, wenn Patrizierinnen und Mägde gemeinsam Gottesdienste feierten und Bibelstunden besuchten. 1693 erklärten drei Mägde im Wirtshaus von Münsingen und vor den beiden obersten Pfarrern, das Tausendjährige Reich stehe unmittelbar bevor. Sie seien von Gott gesandt, der Welt das Gericht anzukündigen. Man solle alle Arbeit aufgeben. Die Obrigkeit soll ihr Zepter beiseite legen, die Gefangenen amnestieren und die Freiheit aller Knechte und Mägde proklamieren. Diese Richtung des Pietismus hatte ein emanzipatorisches Potential freigesetzt, dessen Sprengkraft faktisch gross war. Staat und Kirche – beiden war viel an der bestehenden Ordnung gelegen – versuchten es zu entschärfen.

Neben diesen vier Aufsätzen, welche explizit bernische Aspekte aufgreifen, enthält der lesbare und lesenswerte Band sechs weitere Beiträge, welche sich mit der Thematik «Kirche und Frauen» auseinandersetzen. Die konkreten Beispiele, wie sie gerade auch in den Berner Beiträgen zur Darstellung kommen, verleihen dieser Aufsatzsammlung zur Geschichte der Frauen in den Schweizer Kirchen sehr viel Farbe und Lebendigkeit.

Barbara Baumann-Schwab

Im Sommer 1871 wurden im Berner Münster Grabarbeiten für den Einbau einer Bodenheizung durchgeführt, in deren Verlauf neben weiteren archäologischen Funden auch ein ausgehöhlter Baumstammsarg zum Vorschein kam. Dieser – auch aus heutiger Sicht besondere Fund (falls es sich tatsächlich um einen Baumsarg handelte) – fand in der bernischen Lokalforschung wenig Beachtung: Karl Zimmermann schliesst diese Lücke mit der Monographie *Baumsarg und «Totenbaum». Zu einer Bestattung unter dem Berner Münster\**, die thematisch zwei Schwerpunkte hat. Da besagter Baumsarg weder erhalten noch sicher datiert ist, geht Zimmermann eingangs detailliert auf die Fundumstände ein, verfolgt dann die Geschichte der Holz- und Baumsargbestattung anhand schriftlicher und archäologischer Quellen, sucht auch nach der Verbindung zwischen den Begriffen «Baumsarg» und dem mundartlich bis in die jüngste Zeit hinein verwendeten Begriff «Totenbaum» und schliesst dann den Kreis, indem er anhand von Analogien der Sitte der Baumsargbestattung in räumlicher und zeitlicher Dimension Rückschlüsse auf den Berner Fund zu ziehen versucht.

Besagter Baumsarg soll vor der Westmauer der ersten beziehungsweise im zentralen Vorderschiff der zweiten Leutkirche gelegen haben. Zusammen mit den in gleicher Tiefe gefundenen Metallschlacken, Ziegelfragmenten und Haustierknochen wurde der Baumsarg als Hinweis auf Überreste einer vorstädtischen Ansiedlung auf dem heutigen Münsterareal angesehen, und zwar von Karl Howald (1834–1904), der hauptamtlich Notar war, daneben aber ausgeprägte historische Interessen hatte und mit verschiedenen diesbezüglichen öffentlichen Beamtungen betraut war. Karl Howald überwachte die damaligen Arbeiten im Münsterinnern und beschrieb den Baumsarg. Für eine frühmittelalterliche Herkunft des Baumsarges sprachen sich später auch H. Strahm (1935) und L. Mojon (1960) aus, womit erneut Fragen im Zusammenhang mit einem vorstädtischen Siedlungskern und mit der zähringischen Stadtgründungsgeschichte entstanden. Soweit die im Hinblick auf die Dokumentation unbefriedigende Ausgangslage, die den Autor zu weiteren Nachforschungen veranlassten. Nach den eingangs ausführlich zu Wort kommenden Fundumständen tritt der Berner Baumsarg für den grössten Teil des Buches in den Hintergrund zugunsten von Fragen aus dem Bereich der Volkskunde, Dialektologie und Ethnographie.

Aus der Sicht des Anthropologen sind «die Bemerkungen zur Geschichte der Holzargbestattung» besonders lesenswert, selbst wenn keine systematische Aufarbeitung der Quellen erfolgte. Eine ganze Reihe von Beispielen vorwiegend zur Verwendung des Holzarges im zweiten Jahrtausend veranschaulicht, wie stark das Bestattungsbrauchtum durch lokale Sitten/Traditionen geprägt war. Es wird auch auf Bestattungsformen für besondere Tote (z.B. Wöchnerinnen) und auf Ausnahmestände (Pest-, Kriegszeiten) eingegangen. Zu bedauern ist, dass sich nur wenige Beispiele auf die Schweiz und auf den Kanton Bern beziehen. Da das Manuskript zum Buch bereits 1983 fertiggestellt wurde, konnten neuere Erkenntnisse nur noch begrenzt eingearbeitet werden. Mit dem derzeitigen Wissensstand, wie er sich aufgrund der archäologischen Untersuchungen der vergangenen letzten Jahre darstellt, hätte sich in bezug auf die Verwendung von Holzärgen gerade für das bernische Gebiet manches ergänzen lassen.

Es folgt chronologisch geordnet die Darstellung von Baumsargbestattungen in Europa. Im Hinblick auf den Berner Fund sind die frühmittelalterlichen Baumsärge von vorrangigem Interesse. Nach ihrer Kartierung in West- und Mitteleuropa (5.–7. Jh. n. Chr.) zeichnet sich eine weiträumige Verbreitung der Sitte ab mit einer Konzentration auf das alamannische Gebiet. Im Gegensatz zur süddeutschen Region sind Baumsärge auf Schweizer Gebiet seltene Funde, wobei nicht einmal alle Fundorte sicher belegt sind (Basel-Kleinhüningen und Bülach in der alamannischen Schweiz und Berschis bei Walenstadt, Tamins und Bonaduz sowie St-Sulpice und Siders in der romanischen Schweiz).

\* Karl Zimmermann: *Baumsarg und «Totenbaum». Zu einer Bestattung unter dem Berner Münster* Acta Bernensia XI. Stämpfli: Bern 1992. 142 S. ill.

Der Verbreitung der Baumsärge in nachmerowingischer Zeit (nach 7./8. Jh.) wird erst im übernächsten Kapitel der Monographie nachgegangen, da zuerst eine ausführliche Abhandlung über die Schriftquellen zur Baumsargbestattung und eine Diskussion des Mundartbegriffes «(Toten)Baum» folgt. Nach den vom Autor untersuchten Schriftzeugnissen reicht die Bezeichnung «Baum» oder «Totenbaum» in der Bedeutung von «Holzsarg» nicht weiter als bis ins frühe 14. Jahrhundert zurück (in einer Zürcher Ratserkenntnis von 1316). Von allem Anfang an handelte es sich um einen typisch alamannischen Ausdruck im schweizerischen, süddeutschen und elsässischen Raum. Die zentrale Fragestellung, ob die Bezeichnung «(Toten)baum» erst in einer Zeit entstand, in der man sich noch an die Totenbäume erinnerte – sie selbst aber nicht mehr benutzte – und nun den Namen auf den Holzsarg übertrug, oder ob es sich um eine Kontinuität von Wort und Sache handelt, wird von seiten der Archäologie zu beantworten sein. In einem nächsten Kapitel wird den nachmerowingerzeitlichen Baumsargbestattungen nachgegangen (nach 7./8. Jh.), deren Hauptverbreitungsgebiet eindeutig in Deutschland, vor allem in Nordrhein-Westfalen, liegt. Die Mehrheit datiert aus dem 9.–11. Jahrhundert. Die jüngsten Belege stammen aus dem 13. Jahrhundert. Somit klafft eine Zeitlücke von fast einem Jahrhundert zwischen den jüngsten archäologischen Baumsargfunden und den ältesten Schriftzeugnissen zum Mundartbegriff «(Toten)baum». Aus der Schweiz sind nur zwei Fundorte bekannt mit je einer Baumsargbestattung, nämlich die St.-Martins-Kirche in Zillis und die St.-Stephans-Kirche in Biel-Mett. Der Baumsarg von Biel-Mett ist dendrochronologisch datiert (700 ± 90 J.). [Er enthielt übrigens die Skelettreste eines sieben- bis achtjährigen Kindes (Anm. der Rezensentin, die das Skelett untersuchte.)]

Die Sitte der Baumsargbestattung stellt keine Sondererscheinung der europäischen Ur- und Frühgeschichte dar, wie der folgende Abriss über ethnographische und volkskundliche Belege zeigt. Bemerkenswert ist, dass es sich bei den archäologisch nachgewiesenen Baumsargbestattungen in den meisten Fällen um Einzelbestattungen handelte, die innerhalb von Friedhöfen neben gewöhnlichen Erd- oder Holzsargbestattungen vorkamen. Deshalb stellt sich die Frage, ob die in den Baumsärgen bestatteten Personen einen besonderen (sozialen?) Status hatten. Vorderhand bleibt diese Frage offen, da keine personengeschichtlichen Quellen vorhanden sind.

Nach diesen zum Teil recht weit ausholenden Ausführungen über die Holzsarg- und Baumsargbestattung kommt in den letzten Seiten des Buches nochmals die Baumsargbestattung aus dem Berner Münster zur Sprache. Will man den Berner Baumsarg nicht als Ausnahmeerscheinung in Mitteleuropa betrachten, so scheidet nach den vorgängig erarbeiteten Hinweisen eine Datierung in die Zeit nach dem 13. Jahrhundert aus. Aufgrund der Vergleichsfunde ist aber auch eine frühmittelalterliche Zeitstellung keinesfalls zwingend. Nach Ansicht des Verfassers kann der Baumsarg somit sowohl zur ersten, kurz nach der Stadtgründung im 12. Jahrhundert erstellten Leutkirche wie auch zur Nachfolgekirche gehören, welche bald nach 1276 in Bau genommen worden sein dürfte. Da auch die 1977/78 durchgeführten archäologischen Untersuchungen im Bereich des benachbarten Erlacherhofes keine Hinweise auf einen vorzähngischen Siedlungskern erbrachten, kommt das traditionelle Stadtgründungsdatum nicht zu Fall.

Ganz zum Schluss wird noch auf eine Hypothese eingegangen, nach der im Baumsarg im Berner Münster ein Mitglied aus der Familie des Stadtgründers bestattet worden sein könnte (der Stadtgründer selbst, Herzog Berchtold V., wurde im Münster zu Freiburg begraben). Gemäss einem Eintrag im Jahrzeitbuch der St.-Vicentius-Kirche, der allerdings erst aus dem 14. Jahrhundert stammt, beging man in Bern am 1. Januar alljährlich die Gedächtnisfeier für «Berchtoldus, filius Ducis Zeringie». Nach Quellen von 1208 hatte Berchtold V. damals keinen Sohn. Dieser erwähnte Berchtoldus müsste also vor 1208 gestorben beziehungsweise erst nach 1208 geboren und vor 1218 umgekommen sein. Wie für den «Kindermord von Solothurn», bei dem angeblich zwei Söhne Berchtolds V. vergiftet worden sein sollen, entbehrt auch die Hypothese eines im Berner Münster bestatteten Sohnes Berchtold V. jeglicher historischer

Grundlagen. Da weder der Baumsarg noch knöcherne Überreste noch andere Quellen untersuchbar sind, muss das Schlusswort letztlich aber offenbleiben. Zur eigentlichen Stadtgründungsgeschichte resultiert kein neuer Aspekt, will man absehen vom erneut negativen Befund zur frühmittelalterlichen Siedlungskernhypothese. Hingegen bietet die Arbeit eine reiche Palette von verschiedenartigsten Hinweisen auf das Bestattungsbrauchtum mit Holz- und Baumsärgen von der Frühgeschichte bis in unser Jahrhundert.

Susi Ulrich